

# **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

## **Siebte Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Vom 15. Juli 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 16. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Februar 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren in den Fächern Mittlere und Neuere Geschichte, Didaktik der Geschichte und Osteuropäische Geschichte kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum in Ausnahmefällen entfallen, sofern sich dies durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren im Fach Kunstgeschichte kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecums oder des Hebraicums ersetzt werden, sofern sich dies durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „KMK-Latinum“ ersetzt durch das Wort „KMK-Latinum“.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „sofern es sich“ ersetzt durch die Worte „sofern sich dies“.
  - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und es sich“ ersetzt durch die Worte „und sich dies“.
2. In § 16 Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Für ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt dies nur, wenn sie weiterhin Mitglieder der Fakultät sind oder an einer anderen Hochschule wissenschaftlich tätig sind.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Andreas Bihrer  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel